

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 27. September 2012 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnr Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Gstättnr Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hausleber-Schrittwieser Andrea
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Lappat Eric
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Sonnleitner Andreas
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Lukas Alfred
Gemeinderat Scheikl Markus
Gemeinderat Vielgut Gerald

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Robert Steinacher, Manfred Rinnhofer, Eric Lappat, Franz Rosenblattl und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Lebensmittelmarkt - Nahversorger

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde, einen Lebensmittelnahversorger im Bereich Wiener Straße, eventuell durch Bevorratung geeigneter Grundstücksflächen zu ermöglichen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man nur bedingt über die Raumordnung Standorte für Geschäfte ausweisen könnte. Die Handelsketten selbst hätten meist ein perfektes Zahlenmaterial um festzustellen, wo welche Kaufkraftflüsse abgeschöpft werden können. Offensichtlich befindet sich zwischen dem Stadtkern und dem Sparmarkt Potz im Bereich Grautschenhof für diese kein geeigneter Standort. Sicher sei ein Areal erforderlich, das größtmäßig und auch von der Zu- und Abfahrt passe. Die Gemeinde bemühe sich schon, aktive Standortpolitik durch den Wirtschaftskoordinator zu betreiben, leider sei hier noch nichts zustande gekommen. Er befürworte jedoch, dass in der nächsten Sitzung des Fachausschusses für Stadtplanung darüber ausführlicher gesprochen werde.

Gemeindezusammenlegung

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich, ob zum Thema Gemeindezusammenlegung etwas Neues zu berichten gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass es im Bezug auf Mürzzuschlag keine Neuigkeiten gäbe und sein sonstiges Wissen auch nur auf Berichte der Medien beschränke.

Kirchenviertl

Gemeinderat DI Thonhauser bezieht sich auf das Projekt Kirchenviertl und erkundigt sich in wie weit die Gemeinde Ganz dabei ein möglicher Investor sein könnte und wie das bei einer Zusammenlegung mit Mürzzuschlag aussehen könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es interessant sei, mit Hilfe der Gemeinde Strukturen zu schaffen, die Flächen anbieten, innerstädtische Frequenz zu konzentrieren. Bei diesem Projekt sei die Gemeinde Ganz ein wesentlicher Mitspieler. Da es der Wunsch der Gemeinde Ganz sei, eigenständig zu bleiben, sei es auch nicht ihr vorrangiges Ziel, dass in diesem Bereich etwas Neues entstehe. Der Kern von Mürzzuschlag sei kein Entwicklungsziel der Gemeinde Ganz, daher

müsse es sich aus ihrer Sicht für sie wirtschaftlich rentieren. Wenn sich für die Gemeinde Ganz ein sinnvolles Projekt ergäbe, dann würden sie dieses nicht blockieren, sofern neue Büroräumlichkeiten für die Gemeinde Ganz entstünden und für sie der Wert, den die Immobilie darstelle, sich in irgend einer Form rechnen würde. Wenn, dann könne das Projekt nur gemeinsam gemacht werden.

DOSAG-Häuser

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich nach dem Vergabestand der generalsanierten DOSAG-Häuser.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass zwei Bauabschnitte geplant seien, wobei jede 20 Wohnungen beinhalte. Seinem Wissen sei zur ersten vor der Übergabe stehenden Bauabschnitt 14 Wohnungen vergeben.

Gemeinderat Eisinger stellt die Zusatzfrage über die möglichen, für die Gemeinde anfallenden Kosten, die sich aus Mietausfällen ergeben könnten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass rund 1 1/2 Monate vor Übergabe bereits 14 Wohnungen fix vergeben seien und es noch einige Interessenten gäbe. Dies sei zu diesem Zeitpunkt ein durchaus zufrieden stellender Stand. Man könne erst nach rund 3 Monaten nach dem Bezug wirklich abschätzen, welcher Leerstand dann allenfalls bliebe. Bei sechs leer stehenden Wohnungen würde sich ein Mietzinsausfallsrisiko von EUR 25.000,-/Jahr ergeben.

Sperre in der Au

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich über die aus seiner Sicht überlange Dauer der Sperre durch Forstarbeiten im Bereich der Au, wobei die Sperre auch trotz des Umstandes, dass keine Aktivitäten stattfinden, aufrecht sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er dies nicht sofort beantworten könne. Grundsätzlich gehe er davon aus, dass eine Sperre erfolge, wenn eine Gefahr bestehe. Man müsse sich das anschauen und abklären.

Gemeindefusion - Gespräche

Stadtrat Meißl erkundigt sich, ob offizielle Gespräche mit dem Bürgermeister von Kapellen betreffend einer Gemeindefusion stattgefunden hätten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er mit dem Bürgermeister von Kapellen ein Gespräch über andere Themen gehabt hätte, aber auch in diesem Zusammenhang diesen darauf angesprochen habe, dass er vernommen habe, dass dessen Position die sei, dass Kapellen am Liebsten als Gemeinde selbstständig bliebe, aber wenn dies nicht möglich sei, der Bürgermeister von Kapellen bzw. seine Kollegen es als sinnvoller erachten würden, mit Mürzzuschlag eine Gemeinde zu bilden als mit den Nachbargemeinden des Neuberger Tals. Er selbst habe

seinem Kollegen vorgeschlagen, dass sich die Gemeindevorstände beider Gemeinden zusammensetzen sollten. Dazu ist es bis jetzt nicht gekommen.

Spielplatz Grabelandgasse - Beschwerden

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf Beschwerden von Anrainern im Bereich Spielplatz Grabelandgasse Hönigsberg, nach welchen vorwiegend Jugendliche in diesem Bereich rund um die Uhr mit den Mopeds fahren würden und sich die Anrainer dadurch sehr gestört fühlen würden. Er erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters im Gesprächswege auf diese unbefriedigende Situation, die sich seit langer Zeit hinziehe, zu lösen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass grundsätzlich für die öffentliche Ordnung bzw. die Überwachung der zuzurechnenden Vorschriften die Polizei zuständig sei. Wenn es einen Sinn ergäbe, würde er gerne den Versuch unternehmen, zu vermitteln.

Verkehrsproblematik Hönigsberg

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf die schon öfter angesprochene Verkehrsproblematik in Hönigsberg und die Zusage, das Thema im Fachausschuss für Stadtplanung zu behandeln. Er stellt fest, dass dies bis jetzt nicht geschehen sei und in Anbetracht des bevorstehenden Winters wieder das gleiche Dilemma zu erwarten sei. Er stellt die Anfrage, was seitens der Gemeinde unternommen werde.

Bürgermeister DI Rudischer sagt zu, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Fachausschusssitzung für Stadtplanung zu nehmen. Er habe aber noch immer die Hoffnung, mit Frau Dir. Schödl von der SAG eine sinnvolle Lösung zu finden. Es gäbe verschiedene Ideen, aber auf fremden Grund könne die Gemeinde nichts machen.

Standorte der Geschwindigkeitsmessgeräte

Vizebürgermeister Gstättnr bezieht sich auf Beschwerden von Fußgängern, dass die aufgestellten mobilen Geschwindigkeitsmessgeräte diese behindern würden und stellt die Anfrage, wer die Standorte aussuche.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies im Rahmen der Gemeindeverwaltung geschehe. Man versuche, möglichst verschiedene Standorte auszuwählen.

Hundesackerlautomat in der Wohnstraße

Vizebürgermeister Gstättnr erkundigt sich nach der Möglichkeit, in der Wohnstraße Wiener Straße Hundesackerlautomaten aufzustellen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es für diesen guten Hinweis danke und man dies weiter verfolgen werde.

Einführung eines Solarkatasters

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch berichtet, dass die Anfrage im letzten Gemeinderat bezüglich der Einführung eines Solarkatasters im letzten Ausschuss für Umweltangelegenheiten behandelt worden sei und dort einstimmig aufgrund der finanziellen angespannten Situation abgelehnt worden sei. Man werde aber das Thema dem Verwaltungsausschuss der Stadtwerke weiter empfehlen.

Beantwortung von Anfragen der letzten GR-Sitzungen

1. Abbruchkosten Wohnhaus Wiener Straße 138/140

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass die Gesamtabbruchkosten des Wohnhauses Wiener Straße 138/140 EUR 60.200,-- netto betragen hätten.

2. Lärmschutzwand in Hönigsberg

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass die ASFINAG schriftlich mitgeteilt habe, dass die Sanierung der bestehenden Lärmschutzwand an der S6 zwischen Mürzzuschlag West und Langenwang im Bereich Hönigsberg im Jahr 2013 erfolgen werde.

3. Verkehrssituation Pommer-Gasse/Pretulstraße

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass das Kuratorium für Verkehrssicherheit den Bereich begangen habe und auf Grundlage der Erhebungen empfohlen habe, die Kreuzung als T-Kreuzung umzubauen. Der Umbau müsste geplant, die Kosten ermittelt und je nach Dringlichkeit dann umgesetzt werden.

Sanierung Auersbachstraße und Steingrabenstraße

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich der Sanierung der Auersbachstraße und der Steingrabenstraße, welche aus seiner Sicht dringend erforderlich seien.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er das im Moment nicht beantworten könne.

Ende der Fragestunde: 16.21 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor. Vorerst sei darüber abzustimmen, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen würden.

Den ersten Dringlichkeitsantrag (Beilage 1), eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend Verzicht auf bzw. Verbot von biologisch nicht abbaubaren Kunststofftragetaschen aus fossilen Rohstoffen (Plastiksackerlverbot), verliest der Bürgermeister.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Umwelt zur Vorberatung zuzuweisen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Birgit Bauernhofer, Arnd Meißl und Silke Jaklin-Perklitsch.

Der Antrag des Bürgermeisters auf Zuweisung des Dringlichkeitsantrages zur Vorberatung im Fachausschuss für Umwelt wird einstimmig angenommen.

Sodann verliest der Bürgermeister den 2. Dringlichkeitsantrag betreffend Initiative „Tägliche Turnstunde“ der Bundes-Sportorganisationen (Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer und Franz Rosenblattl.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 7) wird einstimmig beschlossen.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- | | |
|--------|---|
| Pkt. 1 | Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012 |
| Pkt. 2 | BÜRGERSERVICE
Sozialleistung |
| Pkt. 3 | FINANZEN
A) Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2012
B) Darlehen - Änderung von Konditionen
C) Mürz-Hotel Betriebs GmbH
a) Haftung
b) Gesellschaftsanteil |
| Pkt. 4 | STADTPLANUNG
A) Flächenwidmungsplanänderung Grüne Insel - Garagenprojekt
B) Projekt „Holzwollbühel“
a) Grundstücksbevorratung/Erwerb
b) Baurechtsvertrag |
| Pkt. 5 | INNERE VERWALTUNG
Einmalige Ausgleichszuwendung 2012 - Gemeindebedienstete |
| Pkt. 6 | Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll |
| Pkt. 7 | Dringlichkeitsantrag betreffend Initiative „Tägliche Turnstunde“ der Bundes-Sportorganisation |

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2012

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten GR-Sitzung vom 28. Juni 2012 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) GB Bürgerservice - Sozialleistung
(Ref. Gemeinderätin Ing. Ursula Haghofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 3).

Wortmeldung: Gemeinderat Franz Eisinger

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) FINANZEN
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

A) Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2012

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Richard Thonhauser, Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Sohin stellt Stadtrat Baumer den Antrag gemäß Referentenbericht.
Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss.

B) Darlehen - Änderung von Konditionen

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl und DI Karl Rudischer.

Sohin stellt Stadtrat Baumer den Antrag gemäß Referentenbericht. Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss.

Vor Eingang in den nächsten TO-Punkt verlässt Bürgermeister DI Karl Rudischer wegen erklärter Befangenheit um 16.47 Uhr den Sitzungssaal.

C) Mürz-Hotel Betriebs GmbH

- a) Haftung
- b) Gesellschaftsanteil

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Rinnhofer, Franz Rosenblattl, Karl Baumer, DI Richard Thonhauser, Manfred Juricek, Franz Gstättnner, Birgit Bauernhofer und Silke Jaklin-Perklitsch.

Sohin stellt Stadtrat Baumer die Anträge gemäß Referentenbericht. Siehe Beilage 6).

Abstimmung zu Punkt a): Einstimmiger Beschluss.
Abstimmung zu Punkt b): Einstimmiger Beschluss

Bürgermeister DI Karl Rudischer kehrt um 17.07 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Stadtrat Karl Baumer verlässt um 17.08 Uhr den Sitzungssaal.

Punkt 4) STADTPLANUNG

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

A) Flächenwidmungsplanänderung Grüne Insel - Garagenprojekt

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Stadtrat Baumer kehrt um 17.11 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

B) Projekt „Holzwollbühel“

- a) Grundstücksbevorratung/Erwerb
- b) Baurechtsvertrag

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, DI Richard Thonhauser und Franz Rosenblattl.

Sohin stellt Stadtrat Baumer die Anträge gemäß Referentenbericht. Siehe Beilage 8).

Abstimmung zu Punkt a):

Der Antrag wird mit 21 zu 2 Stimmen angenommen. Gegenstimmen:
Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Abstimmung zu Punkt b):

Der Antrag wird mit 21 zu 2 Stimmen angenommen. Gegenstimmen:
Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Punkt 5) INNERE VERWALTUNG - einmalige Ausgleichszuwendung 2012 - Gemeindebedienstete

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des
Referentenberichtes.

Siehe Beilage 9).

Wortmeldung: Gemeinderat Franz Eisinger

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 6) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei. Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 17.09.2012 (Beilage 10).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 7) Dringlichkeitsantrag betreffend Initiative „Tägliche Turnstunde“ der Bundes-Sportorganisation

Stadtrat Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 2).

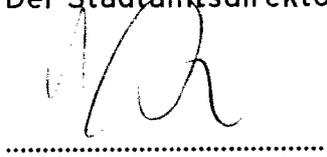
An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Richard Thonhauser, Franz Rosenblattl, Marion Pretterhofer, Manfred Rinnhofer, Karl Baumer, Horst Pimeshofer und Christian Haagen.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag gemäß Beilage 2.

Einstimmiger Beschluss.

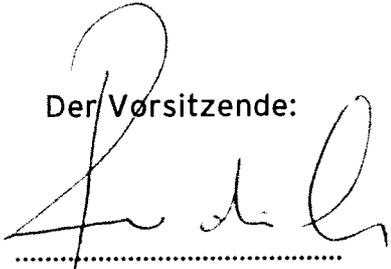
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 17.33 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



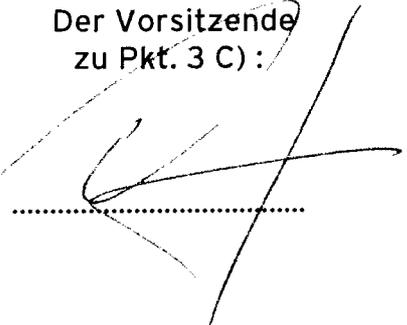
.....

Der Vorsitzende:

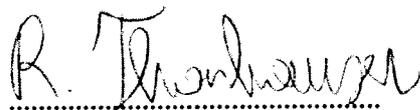


.....

Der Vorsitzende
zu Pkt. 3 C):



.....



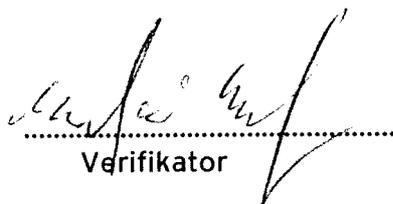
.....

Verifikator



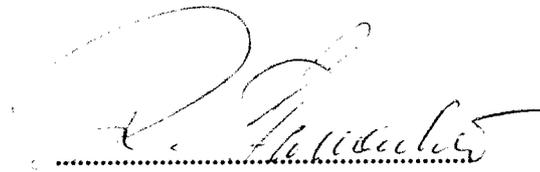
.....

Verifikator



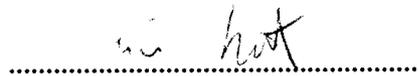
.....

Verifikator



.....

Verifikator



.....

Verifikator



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.9.2012, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Verzicht auf bzw. Verbot von biologisch nicht abbaubaren Kunststofftragetaschen aus fossilen Rohstoffen (Plastiksackerlverbot)

Plastiksackerl sind für viele Menschen alltägliche Hilfsmittel und zeichnen sich durch eine einfache und kostengünstige Herstellung sowie durch gute Haltbarkeit aus. Allerdings stellen die Tragetaschen aus Kunststoff eine massive Belastung für die Umwelt dar. Das Grundmaterial (Polyethylen) zerfällt zwar innerhalb einiger hundert Jahre in kleinste Teile, verrottet aber nicht. Über die Nahrungskette können die zu kleinsten Teilen zerfallenen Plastiktaschen auch für den Menschen ein Gesundheitsrisiko darstellen, zudem verenden viele Tiere an durch die Nahrung aufgenommene Plastikstücke. Eingebrachte Plastikteile verändern die Eigenschaften und Fähigkeiten unseres Bodens und achtlos entsorgte Plastiktaschen verschmutzen die Kultur- und Naturlandschaft nachhaltig. Allein im Mittelmeer treiben rund 250 Milliarden Kunststoffteilchen mit einem Gesamtgewicht von 500 Tonnen. In Österreich verursachen die jährlich. rund 350 Mio. in Umlauf gebrachten Plastiksackerl einen Müllberg von rund 7000 Tonnen! Die Herstellung dieser Menge verursacht wiederum tausende Tonnen klimaschädliches CO₂.

Ein „Plastiksackerl-Verbot“ ist aufgrund von EU Regelungen derzeit nicht möglich. Dennoch ist es die Aufgabe der Politik, und damit auch der Gemeindevertreter, den Einsatz der Kunststofftragetaschen in Österreich soweit als möglich zu reduzieren und durch wieder verwendbare Tragetaschen aus Stoff, Papier oder kompostierbarem Material (z.B. Biokunststoffe aus Mais- oder Kartoffelstärke) zu ersetzen.

Plastik ist zwar aus vielen Bereichen unseres Lebens nicht mehr wegzudenken, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag sollte aber einen Beitrag für einen sorgsamen Umgang mit diesem Stoff, und damit für eine saubere Umwelt und eine lebenswerte Zukunft unserer Kinder, leisten. Die Reduzierung des Plastikmülls ist dabei ein zentrales Anliegen.

Es ergeht daher an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen.

1. Die Bundesregierung wird mittels einer Resolution aufgefordert sich auf EU-Ebene für ein generelles Verbot von Kunststofftragetaschen, die aus biologisch nicht verrottbaren Materialien hergestellt werden, einzusetzen.

2. Die Stadtgemeinde Müzzuschlag sucht das Gespräch mit dem Handel mit dem Ziel folgende Maßnahmen zur Umsetzung zu bringen:
 - a. Plastiktaschen werden nach Möglichkeit gänzlich und dauerhaft aus allen Mürzer Geschäften und Betrieben entfernt.
 - b. Die Plastiksackerl werden durch Tragetaschen aus Stoff, Papier oder biologisch abbaubarem Naturkunststoff ersetzt.
 - c. Wo es nicht gänzlich möglich ist auf Plastiktaschen zu verzichten wäre es wünschenswert, diese nicht kostenlos anzubieten, sondern bei der Abgabe eine „Umweltabgabe“ einzuheben.

3. In Zusammenarbeit mit den Mürzer Schulen und den Kindergärten erarbeitet das Umweltreferat gemeinsam mit Kindern und Eltern Projekte, mit dem Ziel das Bewusstsein für den Umweltschutz zu entwickeln bzw. zu schärfen. Der Mürzer Handel wird ersucht die bei der Abgabe der Plastiksackerl eingehobene „Umweltabgabe“ als für diese Projekte zweckgebundene Spende zur Verfügung zu stellen.



StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)



Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 27.9.2012, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.

Initiative „Tägliche Turnstunde“ der Bundes-Sportorganisation (BSO)

Viele Kinder und Jugendliche bewegen sich immer weniger und verbringen den größten Teil ihrer Freizeit vor dem Fernseher, dem Computer und diversen Spielkonsolen. Zudem ist die österreichische Jugend beim Alkohol- und Nikotinkonsum im europäischen Spitzenfeld zu finden. Auf Grund dieser Lebensweise und auch falscher Ernährungsgewohnheiten sind mittlerweile rund 25% der Kinder bzw. Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren übergewichtig oder fettleibig. Mangelnde Bewegung ist die Ursache für viele chronische Krankheitsbilder und Wohlstandserkrankungen wie z.B. Diabetes, Bluthochdruck und diverse Herzkrankheiten.

Gerade Kinder und Jugendliche brauchen Bewegung um gesund und fit zu bleiben. Neben den positiven Auswirkungen auf die Gesundheit und die geistige Fitness stärkt Sport auch Werte wie Zusammengehörigkeit und Kameradschaft.

Die Österreichische Bundessportorganisation (BSO), die Dachorganisation und Interessensvertretung des österreichischen Sports, fordert, gemeinsam mit Spitzensportlern und Vertretern zahlreicher Sportverbände, die tägliche Turnstunde in Kindergärten und Schulen. Mittlerweile wurde die Petition für die tägliche Turnstunde von mehr als 41.000 Menschen unterzeichnet.

Auch die Stadt Mürzzuschlag sollte im Interesse ihrer Kinder und Jugendlichen durch die Unterstützung dieser Initiative ein Zeichen für mehr Bewegung setzen. Eine tägliche und abwechslungsreiche Turnstunde wäre nicht nur der Gesundheit sehr zuträglich, sondern würde den jungen Menschen auch die Begeisterung für den Sport näher bringen.

Es ergeht daher der Antrag folgende Resolution an die Bundesregierung zu beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag unterstützt ausdrücklich die Initiative der Bundessportorganisation und ersucht die Bundesregierung alle notwendigen Schritte einzuleiten, damit die tägliche Turnstunde an Schulen und Kindergärten eingeführt wird.

StR Arnd Meißl (Fraktionsvorsitzender)

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referentin: GRin Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice - Sozialleistung

Sachverhalt

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2011 beschlossen, soll auch für 2012/2013 eine Sozialleistung, sozial gestaffelt, wie folgt ausbezahlt werden.

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus EURO 20,--, das sind EURO 834,82 bzw. EURO 1.241,68, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 130,--.
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 40,--, das sind EURO 854,82 bzw. EURO 1.261,68 nicht übersteigt, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 110,-- und
3. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus EURO 60,--, das sind EURO 874,82 bzw. EURO 1.281,68 nicht überschreitet, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von EURO 90,--.

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2011/2012 würden rund 243 Personen in die oben angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Oktober-Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Jänner/Februar 2013. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Es sind Ausgaben in der Höhe von EURO 34.000,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen.

Antrag

Die Sozialleistung, wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2012

Sachverhalt

Kapitel 1) Unwetterschäden

Am Abend des 20. Juni 2012 richtete ein heftiges Unwetter, das mehrere Stunden über dem Großraum Müzzzuschlag wütete, massive Schäden an Gebäuden und deren Einrichtungen an. Neben Vermögenswerten von Privatpersonen und Unternehmen wurden auch Gebäude und Einrichtungen der Stadtgemeinde Müzzzuschlag zum Teil schwer beschädigt.

Unsere beiden Feuerwehren leisteten wertvolle Soforthilfe und die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes bemühten sich vorbildhaft, die durch Überflutungen angerichteten Schäden an den Straßen und Plätzen in den nächsten Tagen zu beseitigen. Dafür wird hiermit in aller gebotenen Form und offiziell Dank und Anerkennung für die hervorragende Arbeit ausgesprochen.

Der die Stadtgemeinde belastende Gesamtschaden beträgt EUR 191.000; davon entfallen EUR 74.000 auf jene Unterabschnitte, wo entsprechende Rücklagen zur Bedeckung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden sind.

Jedoch nicht alle der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben, die im Rahmen der Beseitigung der angerichteten Schäden entstanden, können innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) durch entsprechende Einsparungen bei anderen Voranschlagsstellen bzw. durch Mehreinnahmen (Rücklagenentnahmen) innerhalb dieses Unterabschnittes finanziert werden. Daher sind zu deren Bedeckung über- bzw. außerplanmäßige Einnahmen zu erzielen oder Einsparungen bei anderen Unterabschnitten vorzunehmen.

Die durch die Unwetter entstandenen Schäden verursachten die nachfolgend genannten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht innerhalb der beschlossenen Deckungsfähigkeit liegen und einer gesonderten Genehmigung durch einen Beschluss des Gemeinderates bedürfen.

1.1. Geschäftsbereich Bürgerservice:

1.1.1. Gebäude Volksschule Hönigsberg:

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/21120/614000	EUR 4.100	Trockenlegung und Sanierung des Turnsaales und der Kellerräume	EUR 22.000
1/24020/614000	EUR 2.400		EUR 13.000
1/21120/600000	EUR 3.600	erhöhter Stromverbrauch im Rahmen der Trockenleg.	EUR 1.300
1/24020/600000	EUR 1.900		EUR 800

1.1.2. Parkplatz vor Neuer Mittelschule und Polytechnischer Schule

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/21200/728000	EUR 3.000	Sanierung Parkstreifen (85 QM) nördlich des Schulgebäudes	EUR 2.400
1/21400/728000	EUR 1.200		EUR 900

1.1.3. Freisportanlage Knappenhof

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/26230/618000	EUR 10.000	Schäden am Sportplatz	EUR 5.000
1/26230/728100	EUR 1.000	verstärkte Bauhofleistung	EUR 2.000

1.2. Geschäftsbereich Stadtplanung

1.2.1 Uferschutz und Straßen

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/63900/729100	EUR 25.000	Umfassende Maßnahmen zum Uferschutz	EUR 47.000
1/61200/611200	EUR 0,--	Schäden an den Straßen	EUR 23.000

In Summe entstanden auf Grund der Unwetter über- und außerplanmäßige Ausgaben in einer Gesamtschadenshöhe von EUR 117.400, die keine Bedeckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen (z. Bsp. in Form von Rücklagenentnahmen) innerhalb der Unterabschnitte finden.

Kapitel 2) Sonstige über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

2.1. Hundefreilaufzone

Im Zuge der Errichtung einer Hundefreizeone entstehen im laufenden Haushaltsjahr 2012 folgende nicht geplante Ausgaben:

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/81520/728000	EUR 0,--	Hundefreilaufzone - Ausgaben 2012	EUR 3.000

2.2. Loipengerät - Austausch Raupen

Das im Jahr 2002 angeschaffte Loipengerät weist erhebliche Mängel im Bereich des Antriebs auf. Durch die Umrüstung auf Stahlraupen soll diese Schwachstelle beseitigt werden und die weitere Verwendungsmöglichkeit erhalten bleiben.

Voranschlagsstelle	Voranschlag	Beschreibung Ausgabe	Mehrausgaben
1/26600/616000	EUR 0,--	Loipengerät - Austausch Raupen	EUR 6.600

Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 15/2012) „hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.“

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden durch Unwetter wurden beauftragt und größtenteils bereits bezahlt. - Die außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung der Hundefreilaufzone wird erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat getätigt. Die Beauftragung der Reparatur des Loipengerätes wurde vorbehaltlich der Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe durch den Gemeinderat vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.09.2012 beschlossen.

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten Mehrausgaben im Gesamtbetrag von EUR 127.000 erfolgt durch Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2012 bei den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (kurz: Ertragsanteile) und der Kommunalsteuer.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 20.09.2012 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Gesamthöhe von EUR 127.000,-- bei den genannten Voranschlagsstellen, deren Bedeckung durch Mehreinnahmen an Ertragsanteilen und Kommunalsteuer im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Darlehen - Änderung von Konditionen

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag fasste in seiner Sitzung vom 31.03.2008 den einstimmigen Beschluss, die UniCredit Bank Austria AG (damals firmierend unter Bank Austria Creditanstalt AG), mit Sitz in 1010 Wien, Schottengasse 6-8 mit der Gewährung eines Darlehens in Höhe von EUR 600.000,- zur Finanzierung der Generalsanierung des „Casinos Hönigsberg“ zu betrauen. Das gegenständliche Darlehen weist eine Laufzeit von 15 Jahren, das ist bis 2023 auf. Die Verzinsung betrug 0,059 Prozent-Punkte bzw. 5,9 Basispunkte über dem 6-Monats-EURIBOR.

Mit eingeschriebenem Brief vom 17.04.2012, eingelangt am Stadamt Mürzzuschlag am 18.04.2012, teilt der Darlehensgeber, das ist die UniCredit Bank Austria AG, der Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit, dass auf Grund einer „geänderten Finanzierungssituation“ das gegenständliche Darlehen mit Wirksamkeit ab der nächsten Fälligkeit (das wäre der 30.06.2012 gewesen) mit einem Aufschlag von 0,5 Prozent-Punkte bzw. von 50 Basispunkten verzinst wird. Sollte der Darlehensnehmer diesem Angebot nicht bis 15.05.2012 zustimmen, so wies der Darlehensnehmer unmissverständlich hin, werde das Darlehen zum nächstmöglichen Kündigungstermin, das wäre der 30.09.2012, gekündigt.

Dieser Vorstoß zur Konditionserhöhung der UniCredit Bank Austria AG erfolgte gegenüber allen Gemeinden, die noch in der Begünstigung dieser niedrigen Zinsaufschläge waren. Durch eine sofort initiierte gemeinsame Intervention des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes erklärte sich die UniCredit Bank Austria AG gemäß Schreiben vom September 2012 bereit, die angekündigte Erhöhung des Aufschlages nicht vor dem 31.12.2012 vorzunehmen. Ferner werden wir - bei Annahme des Angebotes - gebeten, dieses bis 31.10.2012 gefertigt vorzulegen.

Der Grund dieser Maßnahme liegt im Umstand, dass der EURIBOR als Leitzinssatz auf ein historisches Tief sank. Konkret betrug der diesem Darlehen zu Grunde liegende Basiszinssatz, das ist der 6-Monats-EURIBOR, zum Zeitpunkt der Anbotslegung am 05.03.2008 4,406 Prozent-Punkte; mit Datum 13.09.2012 notiert der 6-Monats-EURIBOR bei 0,493 Prozent-Punkten; demnach mit rund einem Neuntel des Wertes vor 54 Monaten.

Als Alternative zur Einwilligung auf die erhöhten Konditionen bietet sich für den Schuldner die Möglichkeit einer Konvertierung (Umschuldung). Bei einer Neuaufnahme eines Ersatzdarlehens sind jedoch aus heutiger Sicht kaum Konditionen, die unter einem Aufschlag von 120 Basispunkten bzw. 1,2 Prozentpunkten liegen, zu erzielen. Demnach würde eine Umschuldung eine Verschlechterung gegenüber dem Angebot der UniCredit Bank Austria AG von 70 Basispunkten bedeuten. (120 Basispunkte Aufschlag bei Neuaufnahme zu 50 Basispunkte Aufschlag gemäß Anbot der Bank Austria).

Die im kommenden Jahr zu leistenden Zinsen für das gegenständliche Darlehen werden sich bei unveränderter Zinslandschaft um 1 Prozent pro Jahr bewegen. Und dies stellt weiterhin eine historisch niedrige Zinsbelastung dar.

Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Wochen unsere weiteren Darlehensgeber (Gläubiger) ebenfalls mit entsprechenden Konditionsänderungen an uns herantreten werden. Die beiden kommunalen Spitzenverbände haben bereits angekündigt, mit den großen Instituten namens aller Gemeinden entsprechend akkordierte Verhandlungen zu führen.

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen der Par. 43 und 80 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung gemäß LGBl 115/1967, zuletzt geändert im LGBl 15/2012) bedürfen Darlehensaufnahmen dem Beschluss des Gemeinderates. Ferner bedarf dieser Beschluss gemäß Par. 90 Absatz 1 des zitierten Gesetzes, (mit Ausnahme der im Par. 90 Absatz 2 Ziffer 3 genannten Bedingungen), der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung.

Analog dazu sind bei allen die Darlehensurkunde nachträglich ändernden Vereinbarungen diese Bestimmungen anzuwenden.

Finanzielle Auswirkung

Diese Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Gebarung des laufenden Haushaltsjahres. Im Voranschlag 2013 und den Folgejahren sind diese Konditionsänderungen entsprechend zu planen. Aus heutiger Sicht ist für 2013 dennoch eine niedrigere Zinsbelastung nicht nur gegenüber den letzten Jahren, sondern auch gegenüber 2012 zu erwarten.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 20.09.2012 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen und das Zinsangebot der UniCredit Bank Austria AG vom 17.04.2012 anzunehmen.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Mürz-Hotel Betriebs GmbH
a) Haftung
b) Gesellschaftsanteil

Sachverhalt

In den Monaten Oktober 2005 bis Juli 2006 wurde von der „Mürz Hotel Betriebs GmbH“ der Bürotrakt des ehemaligen „Volkshauses“ in ein zeitgemäßes Hotel mit einer Kapazität von 60 Betten umgebaut.

Um die Finanzierung zu sichern, übernahm die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gemäß einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2005 eine Haftung gegenüber einem finanzierenden Kreditinstitut in Höhe von EUR 150.000.

Gemäß einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2005 wurde der Mürz Hotel Betriebs GmbH (ehem. Mürz Hotel Betriebs- und Errichtungs GmbH) eine Investitionsförderung in Höhe von EUR 50.000 gewährt. Begründet wurde diese finanzielle Maßnahme, dass mit der Errichtung dieses Hotels ein seit Jahren gehegter Wunsch zur touristischen Belebung der Stadt erfolgte und die Stadtgemeinde zur Schaffung von Fremdenbetten einen Zuschuss bis zu EUR 1.000 je Bett gewährte.

Gemäß einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2006 wurde die gewährte Förderung in eine Kapitaleinlage an der begünstigten Gesellschaft, das ist die „Mürz Hotel Betriebs GmbH“ umgewandelt. Dieser Schritt war notwendig, um einen konditionsgünstigen ERP-Kredit zur teilweisen Finanzierung des Projektes zu erhalten. Dadurch wandelte die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die gewährte Förderung in einen 13,33-prozentigen Gesellschaftsanteil um. Es erfolgten keine weiteren finanziellen Belastungen.

Im Zuge einer Umschuldung der gesamten Bankverbindlichkeiten der „Mürz Hotel Betriebs GmbH“ ergibt sich die Notwendigkeit, die bestehende und noch mit dem ursprünglichen Betrag in Höhe von EUR 150.000 aushaftende Bürgschaft dem neuen Gläubiger mit der bisher vereinbarten Laufzeit, das ist bis 2025, zu übertragen. Diese neue Haftung wird jedoch nur dann gewährt, wenn zuvor eine „Freilassung“ aus der bisherigen Haftung erfolgt.

Umfangreiche Analysen eines Wirtschaftstreuhanders ergeben, dass im Rahmen eines teilweisen Forderungsverzichts der Gläubiger in Verbindung mit einer Umschuldung der Betrieb des Hotels gesichert werden kann.

Durch diese Umschuldung in Verbindung mit dem Wechsel des Haftungsnehmers wurde für die Stadtgemeinde Müzzzuschlag eine momentane Zahlungsverpflichtung in Folge der Schlagendwerdung der gegenständlichen Haftung abgewendet.

Im Bestreben der Stadtgemeinde Müzzzuschlag, privatwirtschaftliche Aufgaben in möglichst geringem Umfang zu betreiben, erscheint es sinnvoll zu sein, die erworbenen Gesellschaftsanteile in Form einer Stammeinlage im Nominalwert von EUR 50.000 je zur Hälfte zu einem symbolhaften Wert von je EUR 1,- an die beiden weiteren Gesellschafter Helfried Winkler und Ursula Winkler zu veräußern bzw. abzutreten. Die Zusammenführung der derzeit unterschiedlichen Eigentümer des Hotel- und Gastronomiebereiches ist eine Voraussetzung für die Sanierung.

Rechtslage

Zu a):

Gemäß Par. 81 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung LGBl. 115/1967, zuletzt geändert im LGBl. 15/2012) darf die Gemeinde Bürgschaften und sonstige Haftungen nur dann übernehmen, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Ferner darf gemäß Par. 70a Absatz 1 des zitierten Gesetzes die Gemeinde nur dann eine Haftung übernehmen, wenn diese befristet ist und der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Zusätzlich bedarf gemäß Par. 90 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Übernahme von Haftungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung.

Zu b):

Gemäß den Bestimmungen des Par. 44 Absatz 1 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung LGBl. 115/1967, zuletzt geändert mit LGBl. 15/2012) obliegt die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von einem Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres dem Beschluss des Stadtrates.

Nachdem diese gegenständliche Veräußerung des Gesellschaftsanteiles an der Müzz Hotel Betriebs GmbH jedoch nicht im Rahmen des Voranschlags erfolgt, ist dafür ein Beschluss des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Zu a):

Gemäß Expertensicht kann nach dem teilweisen Forderungsverzicht der die Errichtung finanzierenden Gläubiger das Hotel betriebswirtschaftlich erfolgreich geführt werden. Daher kann durch diese Übertragung der bereits 2005 gewährten Haftung an den künftigen Gläubiger eine Zahlungsverpflichtung der Stadtgemeinde Müzzuschlag vorweg abgewendet werden.

Zu b):

Der Verkauf bedingt eine außerplanmäßige Einnahme in Höhe von EUR 2,--; die im Haushaltsjahr 2012 vereinnahmt werden wird.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung vom 20.09.2012 ausführlich diesen Sachverhalt und richtet an den Gemeinderat die beschlossene Empfehlung, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

I./ Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2005 gewährte Haftung im Höchstbetrag von EUR 150.000 für ein Darlehen der „Mürz Hotel Betriebs GmbH“ in Höhe von EUR 1.000.000 für einen neuen Gläubiger unter folgenden Auflagen zu übernehmen:

- 1) Vor Abschluss der neuen Haftung hat die Freilassung aus der gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2005 gewährten Haftung zu erfolgen.*
- 2) Die Laufzeit der Haftung ist mit 31.12.2025 begrenzt.*
- 3) Der aushaftende Betrag verringert sich im gleichen Ausmaß wie die geleisteten Tilgungen des teilweise besicherten Darlehens.*

II./ Veräußerung des Gesellschaftsanteiles an der „Mürz Hotel Betriebs GmbH“ im Nominalwert von EUR 50.000,-- je zur Hälfte zu einem symbolhaften Wert von je EUR 1,-- an die beiden weiteren Gesellschafter Helfried Winkler und Ursula Winkler.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer

Betrifft: Flächenwidmungsplanänderung Grüne Insel -
Garagenprojekt

Sachverhalt

Der gesamte Bereich Wohnhausanlagen Grüne Insel stammt aus einer Zeit, in welcher das Schaffen von Stellplätzen bzw. Garagen keine Priorität hatte bzw. auch nicht vorgeschrieben war.

In den letzten Jahren hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diesbezüglich massiv investiert und vermietet in diesem Bereich Garagen und Schutzdächer. Dies führt natürlich zu einer Aufwertung der sehr ruhigen Wohnlage und nicht zuletzt zu einer besseren Nutzung.

Aufgrund von ständigen Anfragen von Mietern und Wohnungseigentümern ist nach wie vor Bedarf vorhanden, es gibt jedoch beginnend vom Ausbildungszentrum bis zum Tennisplatz keinerlei Möglichkeiten.

Nunmehr ist geplant, parallel zur Tennishalle und einem Teil des Tennisplatzes auf dem Grundstück 544 eine Fläche für die Errichtung von Stellplätzen, Schutzdächern oder Garagen vorzubereiten. Das rechts des sog. „Knappenhofweges“ gelegene Grundstück befindet sich jedoch lt. rechtsgültigem Flächenwidmungsplan 4.00 i.d.g.F. im Freiland.

Lt. ROG i.d.g.F. handelt es sich dabei um ein sog. „Kleines Änderungsverfahren“ und wurden vom Ingenieurbüro Franz Radaschitz die erforderlichen Aufbereitungen bestehend aus Verordnung, Erläuterung und Plänen erstellt.

Vom Verfahren her wird ein sog. „Anhörungsverfahren“ durchgeführt.

Gleichzeitig wird bei der BH Mürzzuschlag um Rodung angesucht.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 i.d.g.F. auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage A) vorbehaltlich von Einwendungen im Anhörungsverfahren beschließt.

Rechtslage

Gemäß Raumordnungsgesetz 1994 i.d.d.g.F., § 31, Abs. 3, gilt die vorzitierte Flächenwidmungsplanänderung als sogenannte „Kleine Änderung“ mit vereinfachtem Verfahren. Dabei sind die von der Veränderung Betroffenen schriftlich anzuhören. Den Anzuhörenden ist eine mindestens 14-tägige Frist für die Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Flächenwidmungsplanänderungen erfordern einen Beschluss mit 2/3 Mehrheit und treten nach Ablauf der in der Gemeindeordnung festgelegten 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Finanzielle Auswirkung

Die Kosten für die Erstellung der Unterlagen werden auf dem Konto 01/3100/7290 im OH beglichen.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. September 2012 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 i.d.g.F., wie im Sachverhalt beschriebenen, beschließen.

Antrag

Wie im Sachverhalt beschrieben, die 2. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.00 i.d.g.F., zu beschließen.

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2. ÄNDERUNG

vom Gemeinderat beschlossen am, GZ:

Kundmachung am

Aushang vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

ENTWURF

- § 1 Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am2012 die 2. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes nach §38 Abs. 6 in Verbindung mit §39 Abs.1 Z.3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. 44/2012 beschlossen.
- § 2 Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000 vom 21.9.2012, GZ RO 613-11/4.02, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.
- § 3 Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:
- A. Ein Teil des Grundstücks 542/2 KG Mürzzuschlag, der bisher Freiland war, wird als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.
 - B. Für einen Teil des Grundstücks 544 KG Mürzzuschlag, der als Freiland festgelegt ist und der Nutzungsbeschränkung Wald unterliegt, wird die zeitliche Folgenutzung Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.
Eintrittszeitpunkt der Nachfolgenutzung ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung.
 - C. Für einen weiteren, an die Fläche B anschließenden Teil des Grundstücks 544 KG Mürzzuschlag, der ebenfalls als Freiland festgelegt ist und der Nutzungsbeschränkung Wald unterliegt, wird die zeitliche Folgenutzung Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr festgelegt.
Das Änderungsgebiet liegt im durch Hochwasser mit 100-jährlicher Ereigniswahrscheinlichkeit gefährdeten Bereich.
Die Nachfolgenutzung tritt ein, wenn
a) eine Rodungsbewilligung erteilt wird und
b) Maßnahmen zum Hochwasserschutz getroffen werden, durch die Schäden an Objekten und an abgestellten Fahrzeugen ausgeschlossen werden können.
Über die Schutzmaßnahmen muss das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Bruck an der Mur hergestellt werden.
- Für die Abgrenzung der Änderungsflächen bildet der Teilungsentwurf von DI Helmuth Sommer, GZ 2617-1 vom 21.6.2010 die Grundlage. Der maßgebliche Ausschnitt dieses Teilungsentwurfs ist im Anhang angeschlossen.
- § 4 Die Änderung des Flächenwidmungsplanes tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung:

Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.
Der Kataster und der Gebäudebestand im Bereich der Änderung entspricht dem aktuellen Stand.

Planungsunterlagen: Stmk. Raumordnungsgesetz i.d.g.F LGBl. 44/2012
Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Örtliches Entwicklungskonzept 4.00 der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. 6/2005.

2. Anlass und Inhalt der Flächenwidmungsplanänderung

Die Änderung liegt im Bereich der Wohnsiedlung "Grüne Insel". Innerhalb der Wohnanlage sind zuwenig Garagen und Abstellplätze vorhanden. Die Stadtgemeinde hat daher in den letzten Jahren entlang der Zufahrtsstraße (Knappenhofweg) eine Reihe von Flugdächern, Garagen und Stellplätzen errichtet. Die knappen Freiräume zwischen den Gebäuden sollen nicht für Parkplätze genutzt werden, um die Attraktivität der Siedlung (zentrumsternig, ruhig) erhalten zu können und – damit zusammenhängend – Leerstände zu vermeiden.

Trotz der schon errichteten Abstellplätze besteht allerdings noch immer ein großer Bedarf. Mit weiteren Abstellplätzen am Knappenhofweg soll dieser Bedarf gedeckt werden.

Da das Projekt kurzfristig realisiert werden soll, der Deckung des Bedarfs an Abstellflächen für Kfz und damit der Entlastung der Gemeindestraße dient und die nächste Revision erst im Jahr 2017 ansteht, hat die Gemeinde beschlossen, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen in der örtlichen Raumplanung für eine Realisierung des Vorhabens geschaffen.

Im Zuge der Maßnahmen am Knappenhofweg wurde dieser neu vermessen. Dabei wurde die Straßenfläche im Bereich der geplanten Abstellflächen in ihrem tatsächlich vorhandenen Ausmaß erfasst. Diese Fläche wurde in der vorliegenden Änderung als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr ausgewiesen.

Im Änderungsverfahren wurde geprüft, ob die Umwidmung raumplanerischen Kriterien genügt und ob sie mit öffentlichen Interessen in Einklang steht.

3. Lage und Randbedingungen

- Lage: am Knappenhofweg im nordwestlichen Teil der Stadt Mürzzuschlag
- Gelände: nahezu ebener, nur leicht nach Süden fallender Geländeabschnitt an der Mürz
- Bestehende Nutzung und Bebauung auf der Änderungsfläche: Wald bzw. Straßenfläche; unbebaut;
- bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan: Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Umgebungsnutzung: Tennishalle und Tennisplätze östlich des Knappenhofwegs, südlich davon Wohnanlage "Grüne Insel" (Geschoßwohnbauten) im allg. Wohngebiet; raumabschließender Wald im Norden und Osten; südlich der Wohnsiedlung Ausbildungszentrum "FacharbeiterInnen Akademie" (ehemalige "Schachnerschule") und städtisches Sportzentrum.

- Gebietscharakter: Sportanlage und mehrgeschoßige Wohnhäuser; ruhige Lage
- Erschließung: Gemeindestraße; beim Änderungsgebiet endet der für den Kfz-Verkehr ausgebaute Straßenabschnitt; Fuß-/Radwege (Radweg R5) führen weiter zur und über die Mürz;
- Nutzungseinschränkungen: Wald, Hochwasser mit HQ100, teilweise (außerhalb der Fläche für den ruhenden Verkehr) auch HQ30.

Die Beanspruchung der Waldfläche (sie ist wie alle Wälder in und um den Hauptsiedlungsraum im Waldentwicklungsplan als Wald mit hoher Wohlfahrtsfunktion eingestuft) wurde von der Stadtplanung eine mündliche Vorabklärung mit der Forstbehörde vorgenommen. eine schriftliche Stellungnahme der Forstbehörde liegt nicht vor.

Zur Klärung wasserwirtschaftlicher Vorfagen wurde eine Stellungnahme der Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftliche Planung, eingeholt.

[Kurzzusammenfassung der Stellungnahme nach deren Vorliegen]

Die Stellungnahme ist im Anhang angeschlossen.

- Grundeigentümer des Änderungsgebietes ist die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

4. Überörtliche Festlegungen

- Regionales Entwicklungsprogramm (Repro) Mürzzuschlag:
 - a) Das Änderungsgebiet liegt innerhalb einer im regionalen Entwicklungsprogramm festgelegten Grünzone.
Für diese gilt (§5 Abs. 2 Repro):
"Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B. Hochwässer (Schutzfunktion). Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Bodenentnahmeflächen sind unzulässig. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.
Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehenden Immissionen zu achten. [...]"
 - b) Das Änderungsgebiet liegt im Landschaftsteilraum "Siedlungs- und Industrielandschaft". Die damit verbundenen Ziele und Maßnahmen ergeben keine relevante Vorgaben für die Umwidmung, da es um kein Bauland geht, die Ausbildung des Siedlungsrandes durch den (verbleibenden) Wald vorhanden ist und mit der Planung keine zusätzlichen Immissionsbelastungen entstehen bzw. diese verringert werden (im Siedlungsbereich vorhanden Kfz werden geordnet untergebracht).

- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume:

Aus §3 des Sachprogramms ("Grundsätze und Prioritäten") ergibt sich die Notwendigkeit zur Abklärung wasserwirtschaftlicher Interessen und des Gefährdungspotenzials im Hochwasserbereich. Ein Ausschluss von Verkehrsflächen (mit Parkplätzen, Garagen) ist im Sachprogramm nicht enthalten. Auch aus dem Stmk. Raumordnungsgesetz resultiert das Erfordernis, die Eignung der Fläche für Kfz-Abstellplätze zu prüfen (Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Interessen).

5. Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Für das Änderungsgebiet sind im Entwicklungsplan, dem zeichnerischen Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes, keine Festlegungen getroffen. Im Verordnungswortlaut ist als Maßnahme festgelegt: "Für die Erhaltung und den zukünftigen Ausbau der sozialen und technischen Gemeinschaftseinrichtungen erforderliche Flächen und Anlagen sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan zu sichern (Kultur-, Bildungs-, Gesundheitseinrichtungen, Naherholung, Sport- und Freizeitanlagen, technische Versorgung, Verkehrseinrichtungen, Kommunikation)." (§2 Ziele und Maßnahmen, Maßnahme 7.1). Die Änderung deckt sich mit dieser Festlegung.

6. Flächenwidmung

a) Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr

Nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz sind als Verkehrsflächen "solche Flächen festzulegen, die für die Abwicklung des fließenden und ruhenden Verkehrs [...] vorgesehen sind " (Stmk. Raumordnungsgesetz, §24 Abs. 1). Die Errichtung von Garagen und Carports ist als im Sinne dieser Bestimmung konforme Bebauung zu sehen.

Die neue Verkehrsfläche ist knapp 1.200m² groß. Die Größe steht in Relation zu den von der Stadt geplanten Abstellplätzen (1-zeilig samt Vorbereich), lässt aber auch Raum für erforderliche Gliederungen und Bepflanzungen zwecks Integration in die Umgebung.

Mit der gegenüberliegenden großen Tennishalle und den großen Anlagen der Tennisplätze ist zwar keine bauliche Struktur vorhanden, die zu kleingliedriger Anpassung zwingt, eine Gliederung kann und soll aber aus gestalterischen Gründen wie auch als Übergang zum nördlich und östlich angrenzenden Wald und Erholungsraum vorgesehen werden.

Mit Rücksicht auf wasserwirtschaftliche Interessen aber auch auf die gestalterische Wirkung sollen nur die funktionell erforderlichen Flächen versiegelt werden.

Da die Abstellplätze der Nutzung durch die Bewohner der "Grünen Insel" dienen, kommt es zu keiner Mehrbelastung auf der Zufahrtsstraße. Die Wohnanlage wird von abgestellten Fahrzeugen entlastet.

Aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich und da eine Waldfläche beansprucht wird, wurde eine zeitliche Folgenutzung festgelegt.

Durch Schutzmaßnahmen muss ein Schaden ausgeschlossen werden können. Nur jene Bereiche, wo dies gewährleistet ist, können in Anspruch genommen werden. Die Schutzmaßnahmen müssen mit wasserwirtschaftlichen Interessen akkordiert werden. Dazu ist die Einbeziehung der Baubezirksleitung in der Planung erforderlich.

Die Lage in der regionalen Grünzone, im Wald und in der Hochwasserzone schafft keine idealen Voraussetzungen für die Umwidmung. Allerdings sind alternative Flächen aufgrund der bestehenden Nutzungen und aufgrund der topographischen und naturräumlichen Einschränkung des Siedlungsraumes nicht vorhanden. Das südlich an die Wohnanlage angrenzende Ausbildungszentrum und das Sportzentrum erzeugen selbst einen großen Parkplatzbedarf. Daher sind auch hier keine räumlichen Kapazitäten verfügbar.

Die Hochwasserzone HQ100 erstreckt sich außerdem über den gesamten Bereich der "Grünen Insel" und das Sportzentrum.

Von den einschränkenden Randbedingungen abgesehen bildet das Änderungsgebiet sowohl funktionell (Nähe zur Siedlung, direkte Lage an der Straße) als auch im Hinblick auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild (Anschluss an bebauten Bereich und visueller Zusammenhalt mit der Tennishalle, räumliche Fassung durch den Wald) eine sehr verträgliche Lösung.

Das Änderungsgebiet schließt an die in der Natur bestehende Straße an. Im Kataster und im Flächenwidmungsplan ist die Straße allerdings nur zum Teil als Verkehrsfläche erfasst. Eine Neuteilung steht kurz vor dem Abschluss. Diese wurde in der Gebietsabgrenzung berücksichtigt und die Abgrenzung des Änderungsgebietes auf die neue Grundlage bezogen. Da die Teilung noch nicht durchgeführt wurde, konnten die neuen Grundgrenzen aber noch nicht in den Flächenwidmungsplan übernommen werden.

b) Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr

Mit der Änderung werden der Naturstand und die ihn berücksichtigende Neuvermessung in den Flächenwidmungsplan übernommen. Da ein Teil der Fläche rechtlich Wald ist (und so eine andere Nutzung zu anderen Zwecken als der Waldkultur ausgeschlossen ist), wurde hier eine Folgenutzung festgelegt, die eintritt, wenn eine Rodungsbewilligung erteilt oder eine Nichtwaldfeststellung durch die Forstbehörde erfolgt.

7. Fachliche Beurteilung

Die Änderung erfolgte unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Das Änderungsgebiet schließt an einen bebauten Bereich im Stadtgebiet an und wird für eine die Wohnnutzung ergänzende Funktion verwendet.
- Da nur ein schmaler Streifen des bestehenden Waldes beansprucht wird, wird dessen Wirkung als raum- und siedlungsabschließendes Element nicht beeinträchtigt.
- Durch Form und Lage des Änderungsgebietes entsteht ein visueller Zusammenhang mit dem Baubestand (Tennishalle, Tennisplätze), neuer Raum wird nicht angerissen.
- Durch die Lage am Rand des Siedlungsgebietes und durch das beschränkte Ausmaß des Gebietes ist keine Störung im Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu erwarten.
- Die Nutzung trägt zur Entlastung öffentlicher Verkehrsflächen und der Wohnsiedlung durch abgestellte Fahrzeuge bei.
- Das Gebiet grenzt direkt an eine öffentliche Straße. Eine zusätzliche Belastung der durch Wohngebiete führenden Straßen ist aufgrund der beschränkten Größe und durch die Nutzung für die bestehende Wohnanlage auszuschließen.
- [wenn positive Stellungnahme von A14:
Das Gefahrenpotenzial in der Hochwasserzone erreicht kein solches Ausmaß, dass eine Nutzung für den ruhenden Verkehr von vornherein in Frage zu stellen ist. – Aus der Stellungnahme der Abteilung 14 lässt sich der Schluss ziehen, dass die Schutzmaßnahmen mit keinem erheblichen Aufwand verbunden sind.
- Die Erweiterung der Straße erfasst eine bereits bestehende Nutzung.
- Die Schaffung eines Angebots für die Bewohner, der Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Straßen von abgestellten Fahrzeugen und die räumliche Verträglichkeit begründen ein öffentliches Interesse an der Flächenwidmungsplanänderung.
Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Gefährdungen und wasserwirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit dem Hochwasserabfluss sind durch die Einbindung der Baubezirksleitung, Interessen der Waldwirtschaft durch die erforderliche forstrechtliche Bewilligung gesichert.

8. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Da es hier um kein Bauland geht, sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik erforderlich.

9. Baulandbilanz

Die Änderung betrifft kein Bauland.

10. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen bzw. eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die

Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Änderung umfasst ein nur kleines Gebiet und führt zu keiner Änderung der räumlichen Strukturen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, den Bestimmungen des regionalen Entwicklungsprogramms zu Grünzonen wird mit der Änderung nicht widersprochen. Forstwirtschaftliche Interessen und wasserwirtschaftliche Interessen sind durch die Einbindung der diese Interessen vertretenden Behörden und deren Dienststellen gesichert. Eine Umweltprüfung ist in diesem Verfahren daher nicht erforderlich.

11. Verfahren

Planzeichenverordnung

Gemäß den Übergangsbestimmungen in § 8 der Planzeichenverordnung für Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan 2007 (LGBl. 12/2008) kann beim vorliegenden Änderungsverfahren die alte Rechtslage angewendet werden. Der Änderungsplan brauchte daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Der Änderung liegt ein von der Landesregierung genehmigtes örtliches Entwicklungskonzept zugrunde. Daher gelten für das Änderungsverfahren die Bestimmungen laut §39 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010.

Da die Planung nur eine kleine Fläche umfasst, eine Verkehrsfläche im Anschluss an eine Verkehrsfläche festlegt und dem Bedarf der angrenzenden Wohnsiedlung dient, ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die über anrainende oder durch Straßen, Flüsse etc. getrennte Grundstücke hinausgehen.

Anstelle eines Auflageverfahrens wurde daher ein Anhörungsverfahren durchgeführt.

Angehört werden müssen gemäß §39 StROG 2010 die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Änderungsgebiet (was in diesem Fall entfällt, da die Gemeinde selbst Eigentümerin ist), die Eigentümer der Grundstücke, auf die die Änderungen Auswirkungen haben und die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Das Anhörungsverfahren wird vom Bürgermeister durchgeführt. Der Entwurf der Änderung wird von ihm nach der Anhörung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen, die bei der Anhörung vorgebracht werden, müssen vor dem Beschluss der Änderung im Gemeinderat behandelt werden. Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Nach dem Beschluss muss die Verordnung der Flächenwidmungsplanänderung gemäß Gemeindeordnung 2 Wochen kundgemacht werden. Sie tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

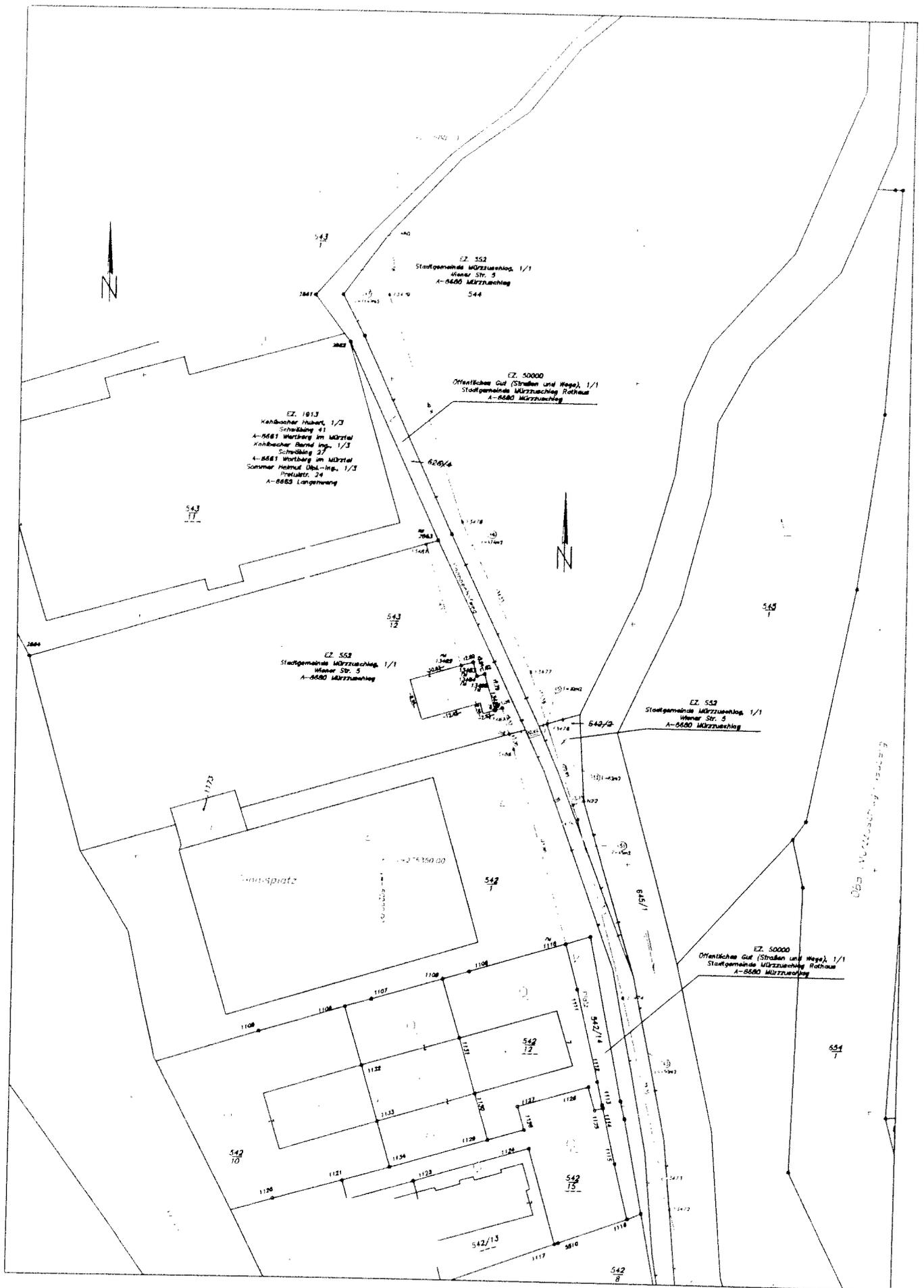
Die für die örtliche Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung hat bei der Anhörung die Möglichkeit, einen Genehmigungsvorbehalt auszusprechen. In diesem Fall muss die Änderung nach dem Beschluss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt erst nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf:

- Anhörung vom bis
- Beschluss im Gemeinderat am
- Rechtskraft am

ANHANG

- Ausschnitt Teilungsplan DI Sommer, GZ 2617-1 vom 21.6.2010
- Luftbild vom Änderungsgebiet
- Stellungnahme der Abteilung 14,
Referat wasserwirtschaftliche Planung,
[noch ausständig]



Stadtgemeinde Mürzzuschlag - Grüne Insel
 Ausschnitt aus dem Teilungsentwurf DI Sommer GZ 2617-1
 M 1:1.000



Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

Basiskarten & Bilder

LBD - Geoinformation
A-8010 Graz, Stenplerq. 7
Tel +43 316-877-4275
Fax +43 316-877-2087
bd-qi@stmk.gv.at
<http://www.gis.steiermark.at>

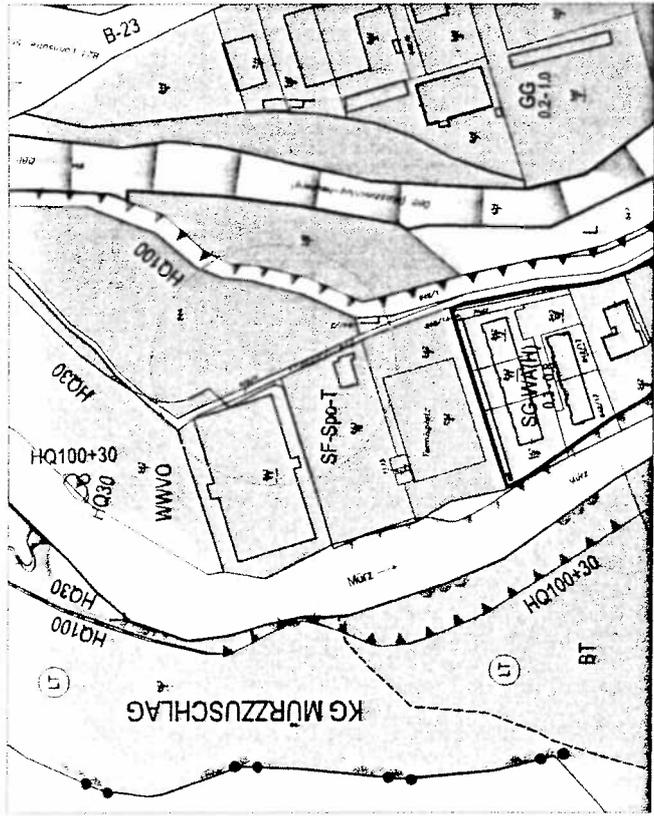


© GIS Land Steiermark, BEV Adressregister (6008/2006)
Kein Rechtsanspruch ableitbar.
kommerzielle Nutzung unzulässig!

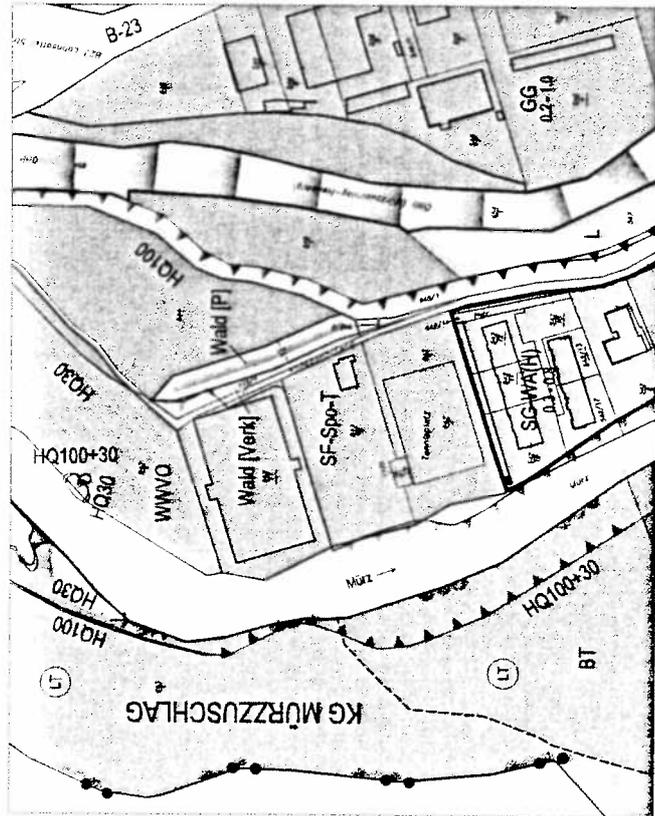
Zweck
Ersteller
Karte erstellt am: 20.08.2012

0 M 1:2.500 100 m



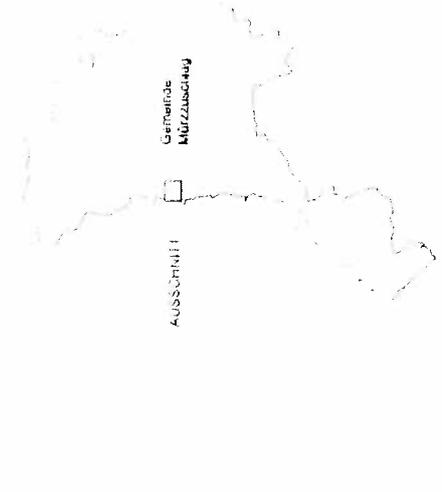
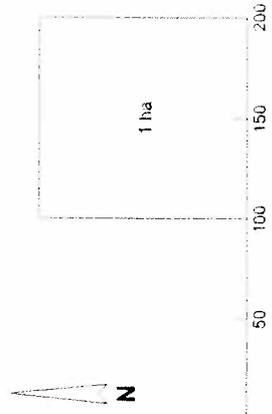


BESTAND



ÄNDERUNG

- LEGENDE**
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - PO GEWERBEGEBIET
 - VERKEHRSLINIEN DER GEMEINDE, GÜTERWEGE, INTERESSENTENWEGE
 - Wald (V) FREILAND, WALD MIT ZEITLICHER FOLGENUTZUNG VERKEHRSLINIE FÜR DEN FLEISSENDEN VERKEHR
 - Wald (P) FREILAND, WALD MIT ZEITLICHER FOLGENUTZUNG VERKEHRSLINIE FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR
 - L FREILAND, LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE FLÄCHE
 - SF-Spo-T FREILAND, SÜNDERNUTZUNG SPORTANLAGE TENNIS
 - Gewässer
 - Eisenbahn
 - Landesstrasse B
 - Wald
 - DURCH HOCHWASSER GEFÄHRDETE FLÄCHE: HQ100 - ANSCHLAGLINIE HOCHWASSER MIT 100-JÄHRLICHER EREIGNISWAHRSCHEINLICHKEIT HQ30 - ANSCHLAGLINIE HOCHWASSER MIT 30-JÄHRLICHER EREIGNISWAHRSCHEINLICHKEIT
 - Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
 - Geschützter Landschaftsteil
 - Gemeindegrenze



PLANVERFASSER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MÜRZZUSCHLAG
 BÜRO: MÜRZZUSCHLAG 1000
 TEL: 030 22 11 4 22
 FAX: 030 22 11 4 22

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MÜRZZUSCHLAG
 BÜRO: MÜRZZUSCHLAG 1000
 TEL: 030 22 11 4 22
 FAX: 030 22 11 4 22

ÖRTLICHE RAUMLANUNG
 MÜRZZUSCHLAG
 4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
 2. ÄNDERUNG
 ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLANNUMMER
21.9.2012	RADA	1:2.500	01B-114-02

PLANSÄCHSELNUTZUNG: MÜRZZUSCHLAG 1000
 TEL: 030 22 11 4 22
 FAX: 030 22 11 4 22

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012

Referent: **Bürgermeister Dipl.-Ing. Karl Rudischer**

Betrifft: **Projekt „Holzwollbühel“**

- a) Grundstücksbevorratung/Erwerb**
- b) Baurechtsvertrag**

Sachverhalt

a) Grundstücksbevorratung/Erwerb

Das Objekt „Stadlbauer“ in der Unteren Berggasse 2/1, Grundstück 42 und .633, EZ 590, KG 60517 Mürzzuschlag, ist seit längerer Zeit unbewohnt.

Im Sinne einer Grundstücksbevorratung und Bereitstellung für eine spätere Innenstadtbauung möchte die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diese Liegenschaft erwerben. Die Gesamtliegenschaftsgröße beträgt 771 m². Der vereinbarte Kaufpreis beträgt Euro 120.000,--.

Die Verkäufer sind Dr. Egbert Sprenger, 8010 Graz sowie die Verlassenschaft nach Frau Edeltraud Stadlbauer, geb. 23.4.1919.

Das Objekt wird mit allen vorhandenen Baulichkeiten sowie dem belassenen Mobiliar von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erworben.

Betreffend der Kaufabwicklung liegt ein Kaufvertrag (Beilage A), erstellt durch den öffentlichen Notar Dr. Dieter Kinzer, vor.

b) Baurechtsvertrag

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erwirbt wie unter Punkt a) des gegenständlichen Referentenberichtes beschrieben die Liegenschaft EZ 590, KG 60517 in Mürzzuschlag, welche aus den Grundstücken 42 und .633 mit einer Gesamtfläche von 771 m² besteht.

Dem Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH. soll für die EZ 590 wie vor beschrieben von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ein Baurecht eingeräumt werden.

Diesbezüglich liegt ein Baurechtsvertrag (Beilage B) vor, welcher nachfolgende Eckdaten aufweist.

- Übernahme des Grundstückes im baureifen Zustand, d.h. das gesamte Objekt mit den erforderlichen Infrastrukturen wird von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag abgebrochen und entsorgt.
- Dauer des Baurechts bis 31.12.2063
- Baurechtszins Euro 350,-- monatlich (wertgesichert)

Rechtslage

Zu a): Der Erwerb von unbeweglichen Vermögen bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Zu b): Die Bestellung eines Baurechtes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, sowie gemäß § 90 der Stmk. Gemeindeordnung der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkung

Die genannten Ausgaben für dieses Projekt sind im Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres 2012 nicht geplant und sind somit als außerplanmäßige Ausgaben zu betrachten. Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 15/2012) *„hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat.“*

Im Voranschlag des Haushaltsjahres 2012 sind im Unterabschnitt (funktionelle Gliederung) 61203 des außerordentlichen Haushalts die Ausgaben und Einnahmen des Projektes „Erneuerung Brücke Holzwohbühel“ budgetiert. Dieses, seit dem Jahr 2010 geplante - und bis 2012 - vorgetragene Projekt - wird nicht ausgeführt. An dessen Stelle wird jedoch das ebenfalls in diesem Stadtteil liegende Grundstück samt Abbruch und Errichtung eines Bürohauses realisiert.

Daher werden die gesamten im Voranschlag 2012 geplanten Ausgaben und Einnahmen des Projektes „Erneuerung Brücke Holzwohbühel“ zur Finanzierung des gegenständlichen außerordentlichen Vorhabens „Projekt Holzwohbühel“ umgewidmet. Der Haushaltsausgleich ist dadurch nicht gefährdet. Der Übertragung der Mittel erfolgt über eine Mittelzufuhr an den ordentlichen bzw. an den außerordentlichen Haushalt.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. September 2012 einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen, er möge a) die Grundstücksbevorratung/Erwerb und b) den Baurechtsvertrag wie im Sachverhalt beschrieben, beschließen.

Anträge

1. zu a): Erwerb der Liegenschaft Unt. Berggasse 2, EZ 590, KG 60517 Mürzzuschlag, auf Grundlage des vorliegenden Kaufvertrags-Entwurfes (Beilage A);

einschließlich der finanziellen Bedeckung durch Entfall der geplanten Ausgaben beim Projekt „Brücke Holzwohbühel - Erneuerung“ und deren Umschichtung

2. zu b): Einräumung eines Baurechts für die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH für die Liegenschaft EZ 590, KG 60517, Grundstück 42 und .633 auf Grundlage des vorliegenden Baurechtsvertragsentwurfes (Beilage B)

einschließlich der finanziellen Bedeckung der Abbruchkosten durch Entfall der geplanten Ausgaben beim Projekt „Brücke Holzwohbühel - Erneuerung“ und deren Umschichtung

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

12381/1

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Dr. Egbert Sprenger**, geb. 18.12.1946, Joanneumring 11, A-8010 Graz
2. der Verlassenschaft nach Frau **Edeltraude Stadlbauer**, geb. 23.4.1919, verst. 25.7.2012, zuletzt wohnhaft Untere Berggasse 2/1, 8680 Mürzzuschlag, AZ: 9A 284/12 i des BG Mürzzuschlag, vertreten durch ...

als Verkäufer einerseits und

3. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, pa Stadtamt, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, vertreten durch die gefertigten Organe

als Käuferin andererseits wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Für Herrn Dr. Egbert Sprenger und Frau Edeltraude Stadlbauer ist in **EZ 590 KG 60517 Mürzzuschlag**, Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag, bestehend aus den Grundstücken 42 und .633 im unverbürgten Katasterausmaß von 771 m², je zur Hälfte das Eigentumsrecht einverleibt. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Objekt Untere Berggasse 8.



2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich vollkommen lastenfrei ist.

3. Willenseinigung

Die Verkäufer verkaufen und übergeben nun an die Käuferin, die Stadtgemeinde Mürz-zuschlag, und diese kauft und übernimmt von den Verkäufern den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäufer diesen bisher besessen und benützt haben oder hierzu berechtigt war in ihr Alleineigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäufer erklären ausdrücklich und mit Zustimmung der Käufer, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt insgesamt
Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

EUR 120.000,00

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis längstens innerhalb von 14 Tagen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages zu bezahlen und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf „KV VA Stadlbauer, Sprenger“. Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen. Es wird bis zur Fälligkeit keine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung vereinbart. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4%punkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KEST. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder wie folgt zu verfügen:

- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
- Urkunde über die positive grundverkehrsrechtliche Erledigung dieses Vertrages
- Urkunde über die positive verlassenschaftsgerichtliche Erledigung dieses Vertrages

-
- Urkunde über die positive gemeinderechtliche Erledigung dieses Vertrages

Der Treuhänder hat von dem Kaufpreis

- einen Hälfteanteil an Herrn Dr. Egbert Sprenger auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto;
- einen Hälfteanteil an die Verlassenschaft nach Frau Edeltraude Stadlbauer auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto.

5. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbucheinträge vorgenommen werden können. Es wird

im **Grundbuch 60517 Mürzzuschlag** in **Einlagezahl 590** die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

bewilligt.

6. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käuferin mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall erfolgt mit allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.

Die Verkäufer trifft keine Pflicht zur Räumung des Vertragsgegenstandes, sie sind jedoch berechtigt bis Ablauf des 15.11.2012 Fahrnisse und technische Einrichtungen aus der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu entfernen, dies vor dem Hintergrund des beabsichtigten Abbruches des Objekts Untere Berggasse 8 durch die Käuferin.

Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien und weiteren Betriebskosten gehen ab dem auf die Übergabe und Übernahme nächstfolgenden Monatsersten zu Lasten der Käuferin.

Die Käuferin ist in Kenntnis, dass für den Vertragsgegenstand bestehende Versicherungsverhältnisse innerhalb von vier Wochen nach Übergang des Eigentumsrechtes aufgekündigt werden können, wobei es diesfalls seitens der betreffenden Versicherungsgesellschaft zu einer Einforderung der gewährten Rabatte kommen kann, welche von der Käuferin zu übernehmen sind. Der Eigentumsübergang erfolgt nach den Bestimmungen

des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bei Liegenschaften mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch.

7. Gewährleistung

Die Verkäufer leisten dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand frei von allen bürgerlichen Lasten sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Die Verkäufer übernehmen mit Zustimmung der Käuferin keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von außerbürgerlichen Lasten sowie Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird, ist.

Der Käuferin ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt. Die Käuferin verzichtet auf jede weitergehende Gewährleistung insbesondere hinsichtlich Ausmaß, Ertragnis, Bauzustand und einer sonstigen bestimmten Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.

Nach ausführlicher Belehrung durch den Vertragsverfasser werden sämtliche Gewährleistungsansprüche aus der Nichtvorlage des Energieausweises ausdrücklich vertraglich abbedungen, insbesondere auch wegen des von der Käuferin beabsichtigten Abbruchs des Gebäudes. Die Verkäufer übernehmen ausdrücklich keinerlei Gewähr für eine bestimmte Gesamtenergieeffizienz des vertragsgegenständlichen Gebäudes.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen.

8.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit

- der positiven grundverkehrsrechtlichen Erledigung;
- positiven verlassenschaftsgerichtlichen Erledigung;
- der positiven gemeinderechtlichen Erledigung.

8.3. Staatsbürgerschaft

Die Käuferin ist eine inländische Gebietskörperschaft.

8.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlusausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

8.5. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäufer treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käuferin, welche sich zu deren umgehenden Zahlung verpflichtet und die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Der Vertragsverfasser belehrt die Verkäufer über die Pflicht zur Versteuerung der Erlöse aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung und händigt ein von der Österreichischen Notariatskammer erstelltes Informationsblatt aus. Eine auf Grund dieses Vertrages allenfalls nach den zuvor genannten Bestimmungen zu entrichtende Steuer tragen die Verkäufer vom eigenen Anfall.

Der Vertragsverfasser führt keine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch, so dass die erforderliche Mitteilung an das zuständige Finanzamt durch die Verkäufer selbst zu erfolgen hat.

Die Verkäufer nehmen alle anwendbaren Befreiungen von der Besteuerung in Anspruch.

8.6. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Käuferin zur Verwahrung.

Mürzzuschlag, am ...

Dr. Egbert Sprenger

...

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

12381/2

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, vertreten durch ...

einerseits und

2. der **Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH**, FN 198624 w, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn **Oliver Peter Königshofer**, geb. 22.06.1968, Wiener Straße 9, A-8680 Mürzzuschlag

andererseits wie folgt:

1. Definitionen, Sach- und Rechtslage

Alle in diesem Vertrag genannten Grundstücke und Einlagezahlen liegen in der Katastralgemeinde Mürzzuschlag, Grundbuch des Bezirksgerichtes Mürzzuschlag

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist auf Grund des Kaufvertrages vom ... verfügungsbe-rechtigt („außerbücherliche Alleineigentümern“) über die Liegenschaft **EZ 590 KG 60517 Mürzzuschlag** bestehend derzeit aus den Grundstücken 42 und .633 im Grundsteuerka-tasterausmaß von 771 m², in weiterer Folge als Vertragsliegenschaft bezeichnet.

Zur Erläuterung wird festgehalten, daß auf Grund der Beabsichtigten Baumaßnahmen eine Vereinigung der angeführten Grundstücke erforderlich sein könnte.

Unter „Bauwerk“ im Sinn dieses Vertrages werden alle Baulichkeiten auf der Vertragsliegenschaft verstanden.

Geschäftsgrundlage dieses Baurechtsvertrages ist der rechtswirksame Kaufvertrag mit dem die Stadtgemeinde Mürzzuschlag das Eigentumsrecht an der Liegenschaft **EZ 590 KG 60517** erwirbt.

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass die Vertragsliegenschaft vollkommen lastenfrei ist.

3. Einräumung des Baurechtes

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag bestellt nun an der Vertragsliegenschaft zugunsten der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes (BauRG) und nimmt die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH die Bestellung dieses Baurechtes vertragsgemäß an. Das Baurecht erstreckt sich auch auf Teile der Vertragsliegenschaft, die für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

4. Dauer des Baurechtes

Das Baurecht beginnt mit allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung und wird auf die bis zum Ablauf des 31.12.2063 bestellt. Das Baurecht endet zu diesem Zeitpunkt ohne Kündigung. Für die Zeit zwischen Vertragsunterfertigung bis zur grundbücherlichen Eintragung besteht ein obligatorisches Rechtsverhältnis.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann unabhängig von der vereinbarten Dauer des Baurechtes dessen vorzeitiges Erlöschen erklären, wenn die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH mit der Bezahlung des Bauzinses für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre im Rückstand ist (§ 4 Abs. 2 BauRG).

5. Bauzins

Als Entgelt für die Bestellung des Baurechtes wird ein monatlicher Bauzins von **€ 350,00** vereinbart. Dieser ist monatlich im vorhinein zum Ersten eines jeden Monats mit einem

zehntägigen Respiro abzugsfrei zur Zahlung fällig. Erstmals ist der Bauzins am Ersten des Monats fällig, das

- auf die rechtskräftige Benützungsbewilligung für das Bauwerk oder
- den Beginn der tatsächlichen Bewohnung des Bauwerkes

folgt und zu diesem Zeitpunkt die Vertragsliegenschaft frei von bürgerlichen Lasten ist.

Als spätester Zeitpunkt für die erstmalige Fälligkeit des ersten Bauzinses wird der ... vereinbart.

Eine allfällige Umsatzsteuer ist zusätzlich zum Bauzins zu bezahlen. Auf Verlangen der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag diesbezüglich umsatzsteuergerecht zu fakturieren.

Im Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 3 %punkten über dem Dreimonats-EURIBOR per anno vereinbart.

Der Bauzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes zu leisten. Zur Berechnung von Wertdifferenzen ist von der Indexzahl des Monats ... auszugehen und diese der im Dezember eines jeden Jahres zuletzt verlautbarten Indexzahl gegenüberzustellen. Die dabei errechnete Wertschwankung bildet die Grundlage für die Bauzinszahlungen des jeweiligen Folgejahres.

Die Indexberechnung nimmt die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH vor.

Eine auch längere Zeit nicht geltend gemachte Aufwertungsforderung bedeutet nach dem Willen der Vertragsteile keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Aufwertung des Bauzinses.

Die Verpflichtung zur Zahlung des wertgesicherten Bauzinses wird als Reallast grundbücherlich sichergestellt.

Die Bauberechtigte hat die mit der Vertragsliegenschaft verbundenen Betriebskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sämtliche Steuern (z.B. Grundsteuer), Abgaben und sonstige öffentliche Lasten zu bestreiten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk zu entrichten bzw. damit verbunden sind. Aufwendungen, welche der Stadtgemeinde Mürzzuschlag entstehen oder entstehen würden, wenn die Vertragsliegenschaft unbebaut ist oder unbebaut wäre, ausgenommen die Grundsteuer, gehen jedoch nicht zu Lasten der Bauberechtigten. Zu den von der Bauberechtigten zu tragenden Kosten zählen auch jene, die der Baurechtsbestellerin als Grundeigentümer vorgeschrieben werden und die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes stehen wie z.B. etwaige Anschließungskosten (z.B. Telefon, Strom, Gas, Wasser, Kanal).

6. Errichtung des Bauwerkes

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften und auf ihre Kosten und Gefahr auf der Vertragsliegenschaft die derzeit vorhandenen Baulichkeiten abbrechen ...und das Abbruchmaterial zu entsorgen.

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften und auf ihre Kosten und Gefahr auf der Vertragsliegenschaft ein neues Bauwerk zu errichten. Sämtliche auf das geplante Bauwerk bezughabenden Pläne und damit zusammenhängende Unterlagen bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Sämtliche mit der Errichtung eines Bauwerkes auf der Vertragsliegenschaft verbundenen Kosten (Planung, Verfahren, Aufschließung, Versorgung mit elektrischer Energie und Wärmeenergie, Entsorgung, Baudurchführung usw.) sind von der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH zu tragen.

7. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsliegenschaft mit Übergang von Besitz und Genuß, Vorteil, Last und Gefahr auf die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.

8. Haftung und Gewährleistung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag leistet der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH dafür Gewähr, dass

- sie berechtigt ist, diesen Vertrag abzuschließen
- die Vertragsliegenschaft frei von Altlasten jeder Art ausgenommen Bauschutt ist
- die Vertragsliegenschaft mit Ausnahme der im Punkt „Belastungen“ dieses Vertrages angeführten Lasten frei von allen sonstigen bürgerlichen Lasten und Besitz- und Bestandrechten Dritter ist
- die Vertragsliegenschaft im Zeitpunkt der Verbücherung des Baurechtes frei von Geldlasten ist

Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung wird jedoch einvernehmlich ausgeschlossen.

Mit Übernahme bzw. Übergabe übernimmt die Bauberechtigte die Verpflichtungen gemäß § 93 StVO, das heißt insbesondere die Verpflichtung zur Schneesäuberung und

Bestreuung bei Schnee und Glätteis der Vertragsliegenschaft zugeordneten Gesteige und Gehwege und verpflichtet sich die Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin hinsichtlich eventueller Ansprüche Dritter völlig klag- und schadlos zu halten.

9. Instandhaltung

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH ist verpflichtet, die Vertragsliegenschaft samt Bauwerk und Zubehör stets in gutem und dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten und regelmäßig die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch hierzu befugte Unternehmer auf eigene Kosten durchzuführen. Alle öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Lasten und Pflichten, die den Eigentümer der Vertragsliegenschaft und/oder den Bauberechtigten als solchen treffen, gehen zu Lasten der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH. Solche Verbindlichkeiten sind ordnungsgemäß und pünktlich zu erfüllen.

Sollte die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH diesen Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommen, so kann die Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Ersatzvornahme auf Kosten der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH veranlassen, wenn sie zuvor schriftlich eine hiermit als angemessen anerkannte Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann die Vertragsliegenschaft samt Bauwerk in regelmäßigen Abständen nach vorheriger Terminabsprache besichtigen.

10. Versicherung

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH verpflichtet sich, das Bauwerk samt Zubehör auf die Dauer des Baurechtes zum Verkehrswert zumindest gegen Brand- und Sturmschäden bei einer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassenen Versicherung zu versichern. Der aufrechte Bestand dieser Versicherung und die fristgerechte Bezahlung der Prämien ist der Stadtgemeinde Mürzzuschlag über Verlangen jederzeit nachzuweisen.

...Eine Vinkulierung zugunsten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist nicht möglich, da dies zugunsten der Gläubiger für die Finanzierungsdarlehen zu erfolgen hat.

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag die Versicherungsleistung in einem Versicherungsfall ausschließlich zur Behebung der Schäden bzw. Wiederherstellung des Bauwerkes zu verwenden.

11. Erlöschen des Baurechtes

Bei Beendigung des Baurechtes infolge Zeitablaufes und bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtes gemäß § 4 Abs. 2 BauRG fällt das Bauwerk einschließlich einer allfälligen Mietzinsreserve und einer allfälligen Rücklage zur Erhaltung und Verbesserung des Bauwerks mit der Maßgabe an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, dass die mit der Mietzinsreserve und der Rücklage verbundenen Pflichten von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag übernommen werden.

Bei Beendigung des Baurechtes infolge Zeitablaufes ist keine Entschädigung zu leisten. Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH verzichtet schon heute unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen jeder Art (z.B. Bereicherungsansprüche) aus dem Umstand, dass das Bauwerk *entschädigungslos* an die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fällt.

Bei vorzeitiger Auflösung des Baurechtes gemäß § 4 Abs. 2 BauRG hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH eine Entschädigung in der Höhe von 25 % des Verkehrswertes des Bauwerkes zu bezahlen. Dieser ist mangels Einigung von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen aus dem Immobilienwesen zum Stichtag Auflösung des Baurechtes zu ermitteln. Mangels Einigung ist dieser Sachverständige vom jeweiligen Präsidenten der Steirischen Notariatskammer zu bestellen. Die Kosten der Gutachtenserstellung tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Rückübertragung hat lastenfrei zu erfolgen. Die Entschädigungssumme ist zunächst zur Satzfreistellung der Baurechtseinlage sowie zur Zahlung rückständiger Steuern und öffentlicher Abgaben zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag wird der Bauberechtigten bar ausbezahlt, sobald das Baurecht im Grundbuch zur Löschung gebracht wurde.

12. Verfügungsbeschränkungen

12.1. Belastungen

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH die Errichtung des Bauwerkes durch Darlehen der ... sowie allenfalls Förderungsdarlehen des Landes Steiermark finanzieren wird.

Da diese Forderungen auf der Baurechtseinlage allenfalls pfandrechtl. sichergestellt werden sollen, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mürzzuschlag schon heute solchen Pfandrechten, soweit sie zur Finanzierung der Errichtung und/oder Sanierung des Bauwerkes erforderlich sind, den Vorrang vor der Kautionshypothek einzuräumen und diese Vorrangseinräumung in grundbuchs-fähiger Form zu unterfertigen. Die Bauberechtigte ist jedoch verpflichtet, die vortretenden Pfandrechte im Tilgungsfall umgehend vorbehaltlos löschen zu lassen.

Darüberhinaus bedarf jede Belastung der Baurechtseinlage durch die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

12.2. Weitergabe

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH ist berechtigt, das gesamte Bauwerk oder Teile hiervon längstens für die Dauer des Baurechtes in Bestand zu geben. Jede weitere entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Baurechtes oder von Teilen des Baurechtes durch die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH an Dritte (z.B. Dienstbarkeit, Kauf, Tausch, Bestandvertrag) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

12.3. Vorkaufsrecht

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH räumt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am vertragsgegenständlichen Baurecht das Vorkaufsrecht ein, wobei im Fall der Einlösung des Vorkaufsrechtes die Bestimmungen der §§ 83ff. NO anzuwenden sind, und nimmt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag dies vertragsgemäß an.

Es wird ausdrücklich auf die Begründung einer Kautionshypothek zur Besicherung von Ansprüchen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gegen die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH, zur Sicherstellung von Ansprüchen, die aus einer Verletzung der mit diesem Vertrag festgelegten Pflichten resultieren, verzichtet.

13. Verwendungszweck

Das Bauwerk wird für Geschäfts- und Wohnzwecke verwendet wobei die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH zur Nutzung der gesamten Flächen der Grundstücke 42 und .633 KG 605 17 Mürzzuschlag ist. Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf der Vertragsliegenschaft tatsächliche Maßnahmen bzw. Nutzungen zu unterlassen, welche geeignet sind, das räumliche Umfeld erheblich negativ zu beeinflussen wie beispielsweise: Verstöße gegen Flächenwidmung, sittenwidrige oder anstößige oder für manche Menschen anstößig empfindbare Tätigkeiten, unternehmerische Betätigungen, die mit erheblichen Immissionen verbunden sind (z.B. metallbearbeitender Betrieb, Putzerei, Krafftfahrzeugmechaniker) und so weiter.

14. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können. Es wird daher

in der EZ 590 KG 60517 Mürzzuschlag (bestehend derzeit aus den Grundstücken 42 und .633) das Baurecht für die Dauer bis längstens 31.12.2063 für die **Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH**, FN 198624 w, einverleibt

im Grundbuch 60517 Mürzzuschlag eine neue EZ als Baurechtseinlage eröffnet und dort das Baurecht für die **Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH**, FN 198624 w einverleibt

in der für das Baurecht neu eröffneten Baurechtseinlage die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des wertgesicherten Bauzinses von € 350,00 monatlich gemäß Punkt ... dieses Vertrages für die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** einverleibt

in der für das Baurecht neu eröffneten Baurechtseinlage das Vorkaufsrecht gemäß Punkt ... für die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag** einverleibt.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

15.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der positiven grundverkehrsrechtlichen und gemeinderechtlichen Erledigung.

15.3. Sitz

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist eine inländische Gebietskörperschaft.

Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH erklärt, eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland zu sein, an der weder ausschließlich noch überwiegend Ausländer gem § 22 Abs 1 Z 1 und 2 StmkGVG beteiligt sind.

15.4. Schriftformgebot / Fristen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden.

Für die Wahrung von Fristen bei Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

15.5. Anzuwendende Normen

Für die aus diesem Vertrag erwachsenen Rechtsverhältnisse sind insbesondere folgende Gesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Baurechtsgesetz (BauRG). Wenn in diesem Vertrag auf Gesetze oder Verordnungen Bezug genommen ist, beziehen sie sich auf diese Gesetze oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

15.6. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren aller Art trägt die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Die bei Erlöschen des Baurechtes anfallende Grunderwerbsteuer trägt die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

15.7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen wird Leoben vereinbart.

15.8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine gesetzes- bzw. ordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommt.

15.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragsteile ist. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Stadtgemeinde Mürzzuschlag zur Verwahrung. Die Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH erhält eine beglaubigte Kopie.

Mürzzuschlag, am ...

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Wirtschaftspark und Gründerzentrum Mürzzuschlag GmbH
FN 198624 w

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 5) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. September 2012.

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Einmalige Ausgleichszuwendung 2012 - Gemeindebedienstete

Sachverhalt

Aufgrund der Festlegung des Landes Steiermark gab es für das Jahr 2012 keine generellen Bezugserhöhungen für Gemeindebedienstete. Ausgenommen davon waren Musiklehrer, da sich deren Entlohnung nach dem Bundesschemata richtet.

Der Vorschlag einer Ausgleichszahlung war bereits Gegenstand der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2011. Im Jahr 2012 sind im Haushaltsvoranschlag der Gemeinde rund EUR 133.000,-- für generelle Lohnerhöhungen inkl. Lohnnebenkosten ohne Berücksichtigung der Musiklehrer sowie weitere EUR 8.300,-- für Erhöhung der Bezüge der Organe geplant.

Nach Gesprächen mit der Personalvertretung ist vorgesehen, dass jene Gemeindebediensteten (ausgenommen Musiklehrer), deren Jahresbruttobezug jenen der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 unter Einbeziehung der sonderzahlungsfähigen Verwaltungs- sowie Mehrleistungszulage, sohin in Summe brutto EUR 35.938,-- nicht übersteigt, eine einmalige Ausgleichszuwendung von EUR 200,--, bezogen auf Vollzeit, in Form von Mürztafern zuerkannt bekommen sollen.

Betroffen davon wären unter Außerachtlassung der 21 Musiklehrer 110 der 132 Gemeindebediensteten. Stichtage sollen einerseits der 31.12.2011 und andererseits der Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sein. Als Ausgabetermin ist jener der Weihnachtsszuwendung 2012 gemäß § 16 NGO vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Der Gesamtaufwand beträgt inkl. Lohnnebenkosten rund EUR 22.500,-- oder 16 % der bereits angeführten geplanten Erhöhungen. Damit verblieben dem Haushalt rund 84 % der nicht geplanten Einsparungen. Die Auszahlung soll auf der Haushaltsstelle 1/0100/5670 verbucht werden.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2012 den einstimmigen Beschluss gefasst, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Antrag

Zuerkennung einer einmaligen Ausgleichszuwendung für das Kalenderjahr 2012 von EUR 200,-- an vollzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete und anteilmäßig auf Grundlage des Beschäftigungsmaßes an Teilzeitbeschäftigte, ausgenommen Musiklehrer, die am 31.12.2011 bereits in Beschäftigung der Gemeinde standen und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Dienststand der Gemeinde stehen, in Form von Mürztalern, bei gleichem Ausgabetermin wie die Zuwendung gemäß § 16 NGO für Bedienstete der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Stadtamt inkl. nachgelagerter Einrichtungen und Eigenbetrieb Mürzzuschlag Agentur), sofern der jeweilige Jahresbruttobezug laut Bezugsdarstellung, bezogen auf Vollbeschäftigung, den Betrag von EUR 35.938,-- nicht übersteigt.

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Litznuschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Hannes J. Weinzierl

2.** Reba Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am 17.8.2012 um 13⁰⁰ Uhr begonnen und am

17.8.2012 um Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen
** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 2.699,03
 - b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
 bei der SparKasse Hirschfeld
 lt. Kontoauszug Nr. 180 vom 14.09.2012 225.815,96
 - c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006
 lt. Kontoauszug Nr. 178 vom 14.09.2012 3.106,50
 - d) PSK Konto 7-504-293, Nr. 114 vom 14.09.2012 17.328,41
 - e)
 - f)
- zusammen 265.949,90

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:
Ausgaben:
Bestand:	<u>2.699,03</u>	<u>225.922,46</u>	<u>17.328,41</u>	<u>265.949,90</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von*.

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

.....

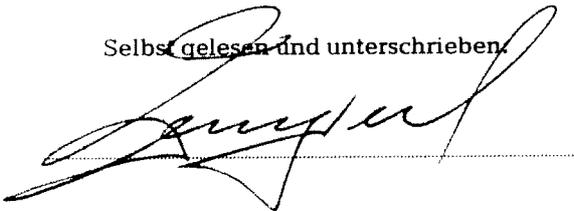
.....

.....

.....

....., am

Selbst gelesen und unterschrieben.



(Unterschriften der verantwortlichen Kassenbediensteten)

R. Thonbauer




Ursula Kapler



Dirkt Baumgärtner

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Raum für ergänzende Prüfungsbemerkungen:

Die Hauptkasse wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Anschließend führen wir nach Königsberg, wo wir die Volksschule und den Kindergarten besichtigten.

Im Keller wurden die Hochwasserschäden besichtigt.

Der Prüfungsausschuss regt an, zu überprüfen ob eine Möglichkeit zur Verhinderung weiterer Hochwasserschäden besteht.

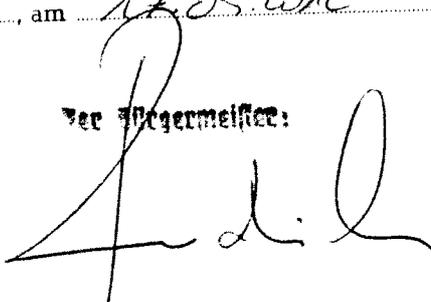
Es ist jedoch anzumerken, dass sich das Gebäude in einem deutlich guten Zustand befindet.

Im Casino wurde anschließend der Keller sowie der Veranstaltungssaal besichtigt.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* - blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Stützprotokoll, am 17.08.2012

Gesehen: Verwaltermeister: 

Ursula Kaphof

Zelle (Unterschrift der Prüfer)

Björgit Ziemerhofer

R. Thomsen

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen